

Beantragung einer Immobilienwertermittlung / eines Verkehrswertgutachtens bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Gemeinde Weil im Schönbuch

In Baden-Württemberg erstatten die bei den Gemeinden gebildeten Gutachterausschüsse auf Antrag Verkehrswertgutachten für Ihre bebauten und unbebauten Grundstücke bzw. Wohnimmobilien.

Auch freie Sachverständige oder andere befugte Stellen können Verkehrswerte ermitteln (siehe auch u.a. separate Liste auf unserer Homepage).

Die Erstattung eines Verkehrswertgutachtens durch den Gutachterausschuss erfordert einen schriftlichen Antrag bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch.

Voraussetzung für die Annahme eines Antrages zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens ist der rechtzeitige und vollständige Eingang bei der Geschäftsstelle, d.h. spätestens **vier Wochen vor geplantem Sitzungstermin**. Die Sitzungstermine können Sie bei der Geschäftsstelle erfragen und/oder auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch ansehen. Auch im Gemeindeblatt werden Sitzungstermine angezeigt.

Ihr **schriftlicher Antrag** muss folgende Angaben/Beilagen beinhalten:

- Flurstück-Nummer(n) sowie Angabe genaue Lage/Adresse/Gewann
- Name und Adresse der/des Eigentümer/s
- Vollmacht (schriftliches Einverständnis) aller Eigentümer des Grundstückes bzw. des Wohneigentums
- ggf. Erbschein/Vermächtnisregelung o.ä.
- bei Wohnungseigentum Teilungserklärung, Angabe über Mieterträge
- Wertermittlungstichtag (z.B. Tag der Gutachterausschusssitzung)
- Grund für den Antrag auf Verkehrswertermittlung (z.B. Verkaufsüberlegungen, Nachlassregelung usw.)
- Angabe über Anzahl der ausgefertigten, schriftlichen Gutachten (Standard sind zwei).

Es werden maximal zwei Anträge auf Gutachten pro Gutachterausschusssitzung beraten.

Dabei ist i.d.R. die Reihenfolge des Antragseingangs zu berücksichtigen.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, den Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens auf eine nachfolgende Sitzung zu verschieben oder auf einen freien Sachverständigen oder andere befugte Stellen zu verweisen.

Die Gebühr für das Verkehrswertgutachten hängt vom geschätzten Verkehrswert und Aufwand des zu berechnenden Objektes ab.

Grundlage ist die Gutachterausschuss-Gebührensatzung (s. Homepage).

Gebührensschuldner ist i.d.R. der Antragsteller.

Beantragung einer Immobilienwertermittlung / eines Verkehrswertgutachtens bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Gemeinde Weil im Schönbuch

Für die Durchführung der Wertermittlung sind aus organisatorischen Gründen zwei Besichtigungstermine an zwei verschiedenen Tagen erforderlich.

Den Besichtigungstermin geben wir Ihnen mindestens eine Woche vorher bekannt. Wir bitten Sie deshalb zu veranlassen, dass zum angegebenen Zeitpunkt sämtliche Räume des Wertermittlungsgegenstandes zugänglich sind und entweder Sie oder eine sonst mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Person anwesend ist. Eine evtl. notwendige Verlegung des Termins bitten wir rechtzeitig mit uns abzusprechen.

Sollten Sie eine beauftragte Wertermittlung nicht mehr benötigen, teilen Sie uns dies bitte schnellstmöglich schriftlich mit.

Wir behalten uns vor, evtl. bereits entstandene Kosten an den Antragsteller zu berechnen.

Gerne steht Ihnen für weitere Fragen die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Weil im Schönbuch,
Frau Angelika Tronicek,
Tel.: 07157-1290-64 oder
E-Mail: angelika.tronicek@weil-im-schoenbuch.de

zur Verfügung.